

Bestätigung über Zuwendungen zur Vorlage beim Finanzamt

APOTHEKER HELFEN e.V. ist nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften in München vom 30.01.2020, St. Nr. 143/210/50957, wegen Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur verwendet wird zu mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung) und zu gemeinnützigen Zwecken (§ 52 Ausgabenordnung), insbesondere gemäß § 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Sie (die Körperschaft APOTHEKER HELFEN e.V.) fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Verwendungszweck liegt ggf. (auch) im Ausland. Ihre Zuwendung ist steuerlich abzugsfähig! Dieser von Ihrem Kreditinstitut bestätigte Zahlungsbeleg gilt bis 300 Euro als Zuwendungsbestätigung.

APOTHEKER HELFEN e.V. Maria-Theresia-Straße 28 D-81675 München

T.: +49 (0)89 - 45 207 307 F: +49 (0)89 - 45 207 308

Email: <u>info@apotheker-helfen.de</u> Internet: www.apotheker-helfen.de